

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib. ZR 151/65

URTEIL

Verkündet am

11. Januar 1967,
Wüst,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Konsumgenossenschaft A [REDACTED] eGmbH in N [REDACTED] -H [REDACTED],
Sitz in W [REDACTED] / S [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] -

gegen

Anton D [REDACTED] in S [REDACTED], Am K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Mösl und Dr. Simon für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 21. Juli 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war Geschäftsführer der Klägerin; sein Dienstverhältnis wurde von der Klägerin am 30. Dezember 1957 fristlos gekündigt. Ein Rechtsstreit, den der Beklagte gegen die Klägerin mit dem Ziel führte, die Unwirksamkeit der Kündigung festzustellen, wurde am 16. November 1961 durch einen Vergleich beendet, dessen Nr. 2 folgenden Wortlaut hat:

"Die Beklagte" (jetzige Klägerin) "verpflichtet sich, an den Kläger" (jetzigen Beklagten) "eine mit dem 1.1.1958 beginnende monatliche Rente in Höhe von 1.475,-- DM brutto zu zahlen. Auf diese Rente sind Bezüge des Klägers aus der Angestelltenversicherung in Abzug zu bringen.

Bei künftigen gesetzlichen Veränderungen der Angestelltenrente ändert sich die von der Beklagten zu zahlende Rente im gleichen Verhältnis."

Die Parteien streiten über den Inhalt dieser Vereinbarung.

Die Klägerin meint, der Vergleich sei dahin auszulegen, daß lediglich solche Veränderungen der Angestelltenrente berücksichtigt werden sollten, die nach dem Abschluß des Vergleichs, also nach dem 16. November 1961 eingetreten seien; das ergebe sich eindeutig aus der Verwendung des insoweit nicht auslegungsfähigen Wortes "künftig".

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß der Vergleich ... dahin auszulegen ist, daß eine Veränderung der von der Klägerin an den Beklagten mit Wirkung vom 1. Januar 1958 ab zu zahlenden monatlichen Rente von 1.475,-- DM brutto, abzüglich der Bezüge des Beklagten aus der Angestelltenversicherung, in gleichem Verhältnis der gesetzlichen Veränderung der vom Beklagten bezogenen Angestelltenrente erst mit Wirkung vom 16. November 1961 ab vereinbart worden ist.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, die Parteien seien sich beim Abschluß des Vergleichs darüber einig geworden, daß sämtliche gesetzlichen Veränderungen der Angestelltenrente nach dem 1. Januar 1958 bei der Berechnung der von der Klägerin an ihn zu zahlenden Rente berücksichtigt werden sollten.



Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht kommt, ebenso wie das Landgericht, zu dem Ergebnis, daß nach dem Vergleich vom 16. November 1961 bei der Berechnung der dem Beklagten zu zahlenden monatlichen Rente alle seit dem 1. Januar 1958 eingetretenen Änderungen der gesetzlichen Angestelltenrente berücksichtigt werden müssen.

Der Wortlaut der Nr. 2 des Vergleichs sei, so führt es aus, entgegen der Ansicht der Klägerin nicht so eindeutig, daß er allein die Auslegung zuließe, nur die nach dem 16. November 1961 eintretenden Änderungen der Angestelltenrente sollten die Höhe der nach dem Vergleich zu zahlenden Rente beeinflussen; zwar möge der Erklärende beim Gebrauch des Wortes "künftig" in der Regel die Zeit nach der Abgabe seiner Erklärung im Auge haben, doch komme etwas anderes in Betracht, wenn sich die Parteien - wie im vorliegenden Falle - über ein Dauerschuldverhältnis mit regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen einigen und den Beginn der Rechtsfolgen in die Vergangenheit verlegen. Da die Klägerin behauptete, daß die gesetzliche Angestelltenrente zwar ab 1. Januar 1958 auf die von ihr zu zahlende Rente anzurechnen sei, daß aber Änderungen dieser gesetzlichen Rente erst vom 16. November 1961 ab die Höhe der von der Klägerin zu entrichtenden Rente beeinflussen sollten, habe es nahegelegen, ein solches Auseinanderfallen der für die Berechnung maßgebenden Zeitpunkte deutlicher

als lediglich durch die Verwendung des Wortes "künftig" zu kennzeichnen; danach könne diesem Wort allein nicht mit Sicherheit der für die Auslegung maßgebliche Parteiwille (§ 133 BGB) entnommen werden.

Dagegen habe, so fährt das angefochtene Urteil fort, der wahre Wille der Parteien eindeutig durch die im ersten und zweiten Rechtszug durchgeführte Beweisaufnahme festgestellt werden können. Vor allem habe der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten im Vorprozeß, Dr. R. [REDACTED], ausgesagt, daß sich die Parteien nach langwierigen Verhandlungen am 16. November 1961 dahin geeinigt hätten, der Beklagte solle so gestellt werden, als ob er am 1. Januar 1958 in den Ruhestand getreten wäre; man habe zunächst, ausgehend von dem Betrag von 1.475,-- DM, die Höhe der von der Klägerin zu zahlenden Rente genau festlegen wollen, sei jedoch daran gehindert gewesen, weil der Beklagte die Rentenbescheide, aus denen sich die Entwicklung der Angestelltenrente seit dem 1. Januar 1958 ergeben hätte, zum Termin nicht mitgebracht habe; darauf habe man sich mit der Absprache begnügt, daß sich der Ausgangsbetrag vom Stichtag an in demselben Verhältnis erhöhen oder verringern solle wie die Angestelltenrente. Alle Beteiligten hätten in der Verhandlung ausdrücklich klargestellt, daß das Wort "künftig" sich auf die Zeit nach dem 1. Januar 1958 beziehe und daß dieser Tag der Stichtag für die Anpassung der von der Klägerin zu zahlenden Rente an die Veränderungen der Angestelltenrente sei.

Das Berufungsgericht hat dieser Bekundung des Dr. R. [REDACTED] geglaubt; es hat sie bestätigt gefunden durch die Aussage des beim Vergleichsabschluß vorsitzenden Richters, der geglaubt habe, sich an eine Einigung des

von Dr. R. [REDACTED] mitgeteilten Inhalts erinnern zu können.

II. Diese Beweiswürdigung liegt innerhalb des dem Tatrichter vorbehaltenen Beurteilungsrahmens; die Revision versucht vergeblich, sie aus Rechtsgründen anzugreifen.

1. Die Revision meint, eine "Auslegung" komme hier nicht in Betracht, weil die Ziff. 2 des Vergleichs grammatikalisch einen eindeutigen Sinn habe und weil bei einem gerichtlichen Vergleich davon auszugehen sei, daß der Wortlaut "wohl überlegt und präzise gefaßt ist". Diese Rüge greift schon deshalb nicht durch, weil das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß davon ausgegangen ist, daß bei der besonderen Fallgestaltung trotz des grammatikalisch klaren Wortlautes über den Inhalt der strittigen Erklärung Zweifel möglich sind, somit für eine Auslegung dieser Erklärung Raum ist. Aber selbst wenn der "objektive" Inhalt der Erklärung nach der Wortfassung völlig eindeutig im Sinne der von der Revision vertretenen Auffassung wäre, könnte es rechtlich nicht beanstandet werden, wenn das Berufungsgericht als maßgebend für die Vertragsbeziehungen der Parteien eine hiervon abweichende Bedeutung angesehen hat, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme die Parteien übereinstimmend bei Vergleichsabschluß der strittigen Erklärung zugrunde gelegt haben (BGB-RGRK 11. Aufl. § 133 Anm. I 1, 2).

2. Vergeblich hebt die Revision ferner darauf ab, daß die Ziffer 2 des Vergleichs - was aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils nicht ersichtlich ist - in zwei Absätze unterteilt ist, von denen der zweite sich mit den

"künftigen gesetzlichen Veränderungen der Angestelltenrente" befaßt; sie meint, daß danach der Versuch des Beklagten, diesen Absatz mit der Höhe der Rente ab 1. Januar 1958 in Beziehung zu bringen, schlechthin unmöglich sei.

Das Oberlandesgericht hat nicht verkannt, daß der Wortlaut des Vergleichs an sich die Annahme nahelegte, mit "künftigen" Änderungen seien nur solche nach Abschluß des Vergleichs gemeint; wenn es gleichwohl nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Auffassung kommt, die Parteien hätten mit dieser Klausel übereinstimmend alle Änderungen nach dem zuvor als Stichtag für den Beginn der Rentenzahlung genannten 1. Januar 1958 erfassen wollen, so kann das aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden; denn maßgebend ist stets der übereinstimmende Parteiwille, mag dieser auch in der Erklärung einen unzulänglichen oder unrichtigen Ausdruck gefunden haben.

3. Die Revision meint endlich, das vom Berufungsgericht gefundene Ergebnis sei auch deshalb unmöglich, weil nicht unterstellt werden könne, daß die Klägerin rückwirkend zum 1. Januar 1958 eine ihr der Höhe nach nicht bekannte Verpflichtung habe eingehen wollen.

Auch dieser Angriff dringt nicht durch. Der Berufungsrichter hat der Klägerin nicht einen bestimmten Vertragswillen unterstellt, sondern er hat diesen Willen aufgrund einer Beweisaufnahme festgestellt. Der als Übergangen gerügte (§ 286 ZPO) Hinweis der Klägerin, sie habe keine zahlenmäßig unbestimmten Verpflichtungen eingehen wollen, stand dem nicht entgegen; denn das Oberlandesgericht würdigt ausdrücklich die Bekundung des Dr. R. [REDACTED], man habe deshalb keinen genauen Rentenbetrag festsetzen können, weil der

Beklagte die Rentenbescheide mit den letzten Änderungen der gesetzlichen Rente nicht bei sich gehabt habe, so daß man von einem für den 1. Januar 1958 anzusetzenden Grundbetrag ausgegangen sei. Dieser Aussage zu folgen, verstieß nicht gegen die Denkgesetze, zumal nach der Lebenserfahrung davon ausgegangen werden kann, daß den Beteiligten die gesetzlichen Rentenänderungen zwischen dem 1. Januar 1958 und dem 16. November 1961 zwar nicht nach der genauen Höhe, aber doch jedenfalls in ihrer ungefähren Größenordnung bekannt waren.

III. Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin ersehen läßt, war deren Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Mösl

Simon